

Schwetschke & Sohn in Braunschweig.

7889. Junder, G., praktisches Hülfsbuch zur Einübung der latein. Formenlehre. 2. Cursus. gr. 8. Cart. 18 Nyl
7890. Nitzsch, G. W., die Sagenpoesie der Griechen kritisch dargestellt. 1. Abth. gr. 8. Geh. 1 1/2 ₰

Weidmann'sche Buchh. in Leipzig.

7891. Drobisch, M. W., über musikal. Tonbestimmung u. Temperaturhoch 4. Geh. *1 ₰
7892. Flori, Juli, epitomae de T. Livio bellorum omnium annorum DCC libri II. Recensuit et emendavit O. Jahn. gr. 8. Geh. *1 ₰
7893. Hofmeister, W., Beiträge zur Kenntniss der Gefässkryptogamen. hoch 4. Geh. *1 1/3 ₰

O. Wigand in Leipzig.

7894. Encyclopädie der Spiele enth. alle bekannten Karten-, Bret-, Regelspiele etc. u. Schach. Mit v. histor. Einleitung von E. v. Alvensleben. 8. 1853. Geh. 1 3/4 ₰; geb. 2 ₰
7895. Encyclopädie der gesammten Landwirthschaft. Prsg. v. W. Ebbe. 57. u. 58. Bfg. Lex. 8. Geh. à 1/4 ₰
7896. Lexikon, illustriertes, der gesammten Wirthschaftskunde. Prsg. v. W. Ebbe. 8. Bfg. Lex. 8. Geh. 1/2 ₰

O. Wigand's Separat-Conto in Leipzig.

7897. Wigand's Conversations-Lexikon. Für alle Stände. 175. u. 176. Bt. gr. 8. à 2 1/2 Nyl

Nichtamtlicher Theil.

Gedanken über die Prüfungen der Buchhändler-Gehilfen.

Es scheint nicht klug zu sein, bei solchen Prüfungen Fragen aufzuwerfen, welche das Innere des Buchhandels in calculativer und speculativer Beziehung zu sehr berühren, wie z. B. die Aufgabe: „Berechnung eines Verlags-Artikels der bei Abfas der 1/2 Auflage die Kosten deckt“ u. dergl. mehr.

Geschieht dies mündlich, so kann es nicht fehlen, daß selbst das bei solchen Prüfungen fungierende Amtspersonal die Ohren neugierig spizen wird. Geschieht es aber schriftlich, so bleibt das Elaborat sicher bei den Akten und man kann da nicht wissen, welchen Augen es später vorkommt. — Warum noch mehr Aufklärung über die innern Verhältnisse des Geschäfts geben und die Meinung steigern, als habe der Buchhandel einen goldenen Boden? Es lassen sich genug andere Recheneempel für diese Kategorie auffinden, z. B.: Calculation eines Artikels der durch Concurrenz geschlagen wurde noch ehe er ins Publikum trat, oder der gleich bei seinem Eintritt in die Welt eine unverdient unfreundliche Aufnahme fand, u. s. w.

Die Fragestellungen sollten dabei nie auf Gewinn, sondern stets auf Verlust lauten.

Dergleichen Aufgaben würden den doppelten Vortheil gewähren, erstens nach Außen irrige Ansichten nicht zu verbreiten, zweitens nach Innen ein Wischen zur Vorsicht zu mahnen. — Der Herr Prüfungs-Candidat würde gewiß manchmal an die mit Befangenheit gefertigte Rechnung zu denken Veranlassung haben.

X. Y. Z.

N. S. Auch gegen die Verlautbarung der Specialien im Börsenblatt möchte einiges Bedenken zu erheben sein, was durch den auf anderer Seite erzielten Vortheil nicht aufgewogen werden kann.

Internationales Verlagsrecht.

II.

Der vorerwähnte Aufsatz in Nr. 101 d. Bl. deutet an, daß die consequente Durchführung des s. g. geistigen Eigenthums entweder zu einer Unmöglichkeit oder zu einer Ungerechtigkeit führen würde. „Nach meiner objectiveren Anschauung der Sache“ — so heißt es dort — „reicht dieser Begriff noch weit, weit über Literatur und Kunst hinaus, ohne daß es in den Grenzen der Möglichkeit liegt, den weitverzweigten geistigen Erzeugnissen aller Art nur annähernd einen Schutz zu verleihen, wie ihn sich Literatur und Kunst für ihren engeren Kreis bereits errungen haben. Es wäre auch nach meiner Ueberzeugung ein offenkundiges Unglück für die Civilisation, wenn jeder geistigen Schöpfung gleich ein Brevet d'invention für die ganze Welt zur Seite stehen könnte, was eine totale geistige Stagnation herbeiführen müßte u. s. w.“

Hiergegen wendet sich nun sofort in derselben Nummer ein mit n unterzeichneter Aufsatz. Der Verfasser desselben hat den Muth,

die so eben als eine Monstruosität hingestellte Identification des schriftstellerischen Eigenthums mit dem geistigen überhaupt, mit allen Consequenzen zu acceptiren. „Ebenso geben wir ihm“ — so heißt es dort — „darin vollkommen Recht, daß der Begriff weit über Literatur und Kunst hinausreicht; wir sehen aber nicht ab, wie daraus folgen soll, daß es außerhalb der Grenzen der Möglichkeit liege, den weitverzweigten geistigen Erzeugnissen aller Art auch nur annähernd Schutz zu gewähren, wie ihn Literatur und Kunst bereits errungen haben. Wir halten dies nicht nur für sehr möglich, sondern für sehr leicht und was noch mehr ist, für eine unabweißbare Pflicht, und für den einzigen Ausweg, der geistigen Kraft in dem Stande der Arbeiter ihr Recht und ihre Befriedigung zu gewähren. Ein Brevet d'invention soll allerdings nicht ertheilt werden, denn es ist eine Sünde und Schande, ein ursprüngliches Recht durch ein Privilegium herabzuwürdigen“ u. s. w.

Wir sehen, es wird hier das schriftstellerische Eigenthum und das s. g. geistige Eigenthum überhaupt, z. B. an Erfindungen in Kunst, Wissenschaft, Technik, Landwirthschaft etc. völlig identificirt. Und in der That, es ist auch ein und dasselbe. Das Anrecht des Geistes an einem neuen Buche und an einer neuen Maschine ist völlig derselben Natur und Herkunft. Der Autor von beiden hat seine geistigen Kräfte angestrengt, um mit Hülf des bereits vor ihm Geschaffenen ein Neues hervorzubringen.

Hier beruht das Centrum des Begriffs vom geistigen oder schriftstellerischen Eigenthum, hier liegt seine Stärke, hier aber auch — seine Schwäche!

Hat Herr n auch wohl die Tragweite seines so muthig verkündeten Prinzips erwogen?

Also nicht blos jedes neue Buch ist für ewige Zeiten (oder sollte es doch wenigstens sein) ausschließliches Eigenthum des Verfassers, sondern jede neue Maschine u. s. w. ist ein solches Besitztum seines Erfinders und darf von Niemandem bezogen werden, als von diesem und seinem Beauftragten. Nehmen wir z. B. an, es erfände Jemand in Amerika nach vielfachen und mühsamen Versuchen, ein unfehlbares Mittel gegen die Kartoffel-Krankheit; es ist eine einfache chemische Zusammensetzung von wohlfeilen Substanzen, wie sie jeder kleine Landwirth leicht herstellen kann. Der Amerikaner aber verlangt für jede Portion seines Mittels einen sehr hohen Preis, auch convenirt es ihm nicht, Agenturen in Europa zu bestellen; denn, denkt er, mir als Eigenthümer, muß man schon kommen. Niemand in Frankreich, England, Deutschland etc. darf dies Mittel mit nachmachen. So müßte denn der ärmste Bauer, wenn er gesunde Kartoffeln haben will, sich das theure Mittel vom Erfinder kommen lassen und nach der Theorie des Herrn n würde es „eine Sünde und Schande“ sein, wenn er es sich selbst bereitete.

Oder: Ein Engländer erfindet das Mittel, aus baumwollenen Lumpen ein vollkommen so gutes Papier herzustellen wie aus leine-